

**Richtlinien**  
zur finanziellen  
Förderung  
der Jugendarbeit  
in der  
Stadt Coesfeld



**Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit**  
Bernhard-von-Galen-Str. 10, 48653 Coesfeld  
Heike Feldmann, III. Obergeschoss, Zimmer 310

☎ 02541/939-2310, 📠 939-7530

✉ [heike.feldmann@coesfeld.de](mailto:heike.feldmann@coesfeld.de)

Stand: 01.01.2011

## Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

---

Die Stadt Coesfeld fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die örtliche, außerschulische Jugendarbeit.

### Was wird gefördert?

- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Schulungen von Gruppenleitern, Helfern sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Bildungsveranstaltungen
- Anschaffungen von Jugendpflegematerialien
- Stadtranderholungen, Ferienspiele
- Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit

### Wer wird gefördert?

Förderungsberechtigt sind:

- λ Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften u. Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- λ Personen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Coesfeld haben.
- λ Gruppen mit einer Gruppenstärke von mind. 6 jungen Menschen
- λ deren Leiter (auch wenn diese nicht im Stadtgebiet Coesfelds wohnen)
- λ pro Gruppe 1 Leiter, bei geschlechtsgemischten Gruppen 2 Leiter (männl./weibl.), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Leiter erhöht werden. (z.B. bei Betreuung von Behinderten)

**Was wird nicht gefördert?** Nicht förderungswürdig sind:

- λ Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben
- λ Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden
- λ Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen sind
- λ Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt.

**Wichtig!**

Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z.B. EG-, Bundes- oder Landesmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

**Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt, der in der Regel 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich für Jugend, Familie, Bildung und Freizeit zu stellen ist.

Dem Antrag sind die unter den einzelnen Maßnahmen genannten Unterlagen beizufügen.

**Wie und wann erfolgt Auszahlung?**

Vor Beginn der Maßnahme erfolgt die Bewilligung durch den Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit, gleichzeitig wird i.d.R. ein Zuschuss von 70 % (falls in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt wird) ausgezahlt.

**Wie und wann erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt aufgrund eines **Verwendungsnachweises**, welcher i.d.R. 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Fachbereich für Jugend und Familie vorzulegen ist.

**Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe gelten An- und Abreisetag als je ein Maßnahmetag.**

**Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?**

Der Antragsteller verpflichtet sich

- λ zur Einhaltung der Richtlinien
- λ zur Durchführung der beantragten Maßnahme
- λ zur bestimmungsmäßigen Verwendung der beantragten Zuschüsse
- λ zur Auflagenerfüllung
- λ zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht) für alle Teilnehmer der Maßnahme.

## Kinder- und Jugendfreizeiten

---

**Was wird gefördert?** Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 4 Tage andauern.

**Wer wird gefördert?** Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren

**Wie wird gefördert?** Der Zuschuss beträgt  
**2,20 €** je Tag und Teilnehmer

Die gewährten Förderungsmittel sollen von den Trägern so eingesetzt werden, dass insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien die Teilnahme ermöglicht wird. – Unter Berücksichtigung der Einzelförderung - \*)

**Wie wird beantragt?** siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen

**Wie und wann erfolgt die Auszahlung?** siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen

**Was ist dem Antrag beizufügen?** Dem schriftlichen Antrag ist ein vorläufiges Programm der Maßnahme beizufügen.

\*) siehe Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche (Anhang)

## **Schulung von Gruppenleitern, Helfern sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern**

---

- Was wird gefördert?** Teilnehmer, die ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit vorbereiten oder aufgrund ihrer Tätigkeit im Jugendbereich sich fortbilden wollen.
- Die Förderungsmaßnahmen sind auf 7 Tage begrenzt.
- Wer wird gefördert?** Teilnehmer ab dem 14. Lebensjahr
- Wie wird gefördert?** Der Zuschuss beträgt:
- |               |  |
|---------------|--|
| <b>3,50 €</b> | je Tag und Teilnehmer bei Veranstaltungen von mind. 4 Unterrichtsstunden (à 45 Min.) Dauer |
| <b>7,00 €</b> | bei mehrtägigen Schulungsveranstaltungen mit Übernachtung                                  |
- Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?** Programm mit Zeiteinteilung
- Wie und wann erfolgt die Auszahlung?** Es erfolgt keine Abschlagszahlung im Voraus. Der Zuschuss wird nach Einreichen des Verwendungsnachweises, der spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende vorzulegen ist, ausgezahlt.

## Bildungsveranstaltungen

---

<b>Was wird gefördert?</b>	<p>Bildungsveranstaltungen, die der Organisation und Auswertung von Aktivitäten der Jugendverbände dienen oder thematische Angebote zu Fragen der Jugendarbeit zum Inhalt haben</p> <p>Gleichzeitig muss diese Maßnahme mit einer Übernachtung in einer Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein.</p>
<b>Weitere Voraussetzungen?</b>	<p>λ förderungsfähige Hochstdauer 3 Tage (mit Übernachtung)</p> <p>λ zeitlicher Bildungsanteil pro Tag: 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten</p>
<b>Wer wird gefördert?</b>	Teilnehmer im Alter von 14 bis 27 Jahren
<b>Wie wird gefördert?</b>	<p>Der Zuschuss beträgt:</p> <p><b>3,00 €</b> für zwei Tage pro Teilnehmer</p> <p><b>4,60 €</b> für drei Tage pro Teilnehmer (incl. Übernachtung)</p>
<b>Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?</b>	Programm mit Zeiteinteilung
<b>Wie und wann erfolgt die Auszahlung?</b>	Es erfolgt keine Abschlagszahlung im Voraus. Der Zuschuss wird nach Einreichen des Verwendungsnachweises, der spätestens 8 Wochen nach Maßnahmeende vorzulegen ist, ausgezahlt.

## **Anschaffung von Jugendpflegematerialien**

---

- Was wird anerkannt?** Anschaffungen von folgenden Materialien:
- λ Zelt- und Lagermaterial
  - λ Ausstattungsgeräte für Werkräume
  - λ Geräte zum Be- und Abspielen von Ton- und Bildträgern sowie
  - λ der Jugendarbeit dienende Spielmaterialien
- Was ist zu beachten?** Pro Antrag müssen die förderungswürdigen Kosten mindestens 150,00 € erreichen.
- Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material **sachgerecht benutzt** und **gelagert** wird und nicht in **Privatbesitz** übergeht.
- Daher sind diese Gegenstände – soweit sie einen Anschaffungswert von mehr als 50,00 € haben – in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.
- Wie wird gefördert?** Der Zuschuss beträgt:
- 25 %** der Gesamtkosten  
höchstens jedoch **440,00 €**
- Wie wird der Zuschuss beantragt?** Der schriftliche Antrag ist mindestens 8 Wochen vor der Anschaffung beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit einzureichen.
- Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?**
- λ Kostenaufstellung unter Beifügung schriftlicher Angebote
  - λ Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung (z.B. Anzahl der Nutzer usw.)

## Stadtranderholungen, Ferienspiele

---

**Was wird gefördert?** Im Stadtgebiet Coesfelds stattfindende Stadtranderholungen und Ferienspiele, die mindestens 4 Tage dauern und ein tägliches Programmangebot von 4 Zeitstunden umfassen. Geringere Programmangebote werden anteilig gekürzt.

**Wer wird gefördert?** Personen im Alter von 6 – 14 Jahren

**Wie wird gefördert?** Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer

- **0,50 €** ab 2 Stunden Programm
- **0,75 €** ab 3 Stunden Programm
- **1,00 €** ab 4 Stunden Programm

höchstens **1.000,00 €** je Maßnahme.

Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

**Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?** Programmübersicht

**Wie und wann erfolgt die Auszahlung?** siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen

## **Sonderförderung von Angeboten der Jugendarbeit**

---

- Was wird gefördert?** Angebote der Jugendarbeit, die die Entwicklung der jungen Menschen fördern, an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- Wann wird gefördert?** Die Maßnahmen sind **vor Antragstellung** mit dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit zu besprechen.
- Wie wird gefördert?** Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.
- Wie wird der Zuschuss beantragt?** Der schriftliche Antrag soll 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit eingereicht werden.
- Was ist dem schriftlichen Antrag beizufügen?**
- λ **Beschreibung der Maßnahme**
  - λ **Kosten und Finanzierungsplan**
- Wie und wann erfolgt die Auszahlung?** Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.
- Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.

Anhang zu den Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Coesfeld

## **Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche der Stadt Coesfeld**

### **1. Gegenstand der Förderung:**

Die Stadt Coesfeld fördert die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer Ferienfreizeit unter den nachstehend genannten Bedingungen: Förderungsfähig sind alle Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) sowie der öffentlichen Jugendhilfe, die einen überwiegend jugendarbeiterischen bzw. -pädagogischen Charakter haben. Gefördert werden Kinder und Jugendliche (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG-).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit der Stadt Coesfeld entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **2. Förderungsvoraussetzungen:**

Die Beihilfe wird gezahlt für Maßnahmen von mindestens 4 Tagen Dauer. Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst.

Eine Beihilfe wird nur gezahlt, wenn das Familieneinkommen die festgesetzte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze bemisst sich nach § 85 Abs. 1 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der Summe dieser Einkommensgrenze. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis durch den Träger erfolgen. Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 82 ff. SGB XII.

### **3. Höhe der Beihilfe:**

Die Beihilfe beträgt 40 % der nach Abzug der Zuschüsse Dritter (z.B. Träger der Maßnahme, Mittel nach dem Bundes- und Landesjugendplan, kommunale Zuschüsse) verbleibenden Kosten, höchstens 100,00 €. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie erhöht sich die Beihilfe auf 60 % der vorgenannten Kosten, höchstens jedoch 150,00 €.

#### **4. Verfahren:**

Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme nach dem Muster der Anlage 1 an den Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit zu richten. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Trägers der Maßnahme über die Höhe des Teilnehmerbeitrages nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

Der vom Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit bewilligte Zuschuss wird an den Träger der Ferienmaßnahme überwiesen.

Reichen die Haushaltsmittel für eine Berücksichtigung aller Anträge nicht aus, werden zunächst die Antragsteller berücksichtigt, die erstmals an einer Ferienmaßnahme teilnehmen oder im Vorjahr keine Förderung erhalten haben. Abweichend von dieser Rangfolge kann der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit in begründeten Fällen in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eine Beihilfe bewilligen.

Der Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit kann im Einzelfall verlangen, dass die tatsächliche Teilnahme durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme nachgewiesen wird.

#### **5. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft.